1 von 3

38/SN-21/ME

VSTAB

AN: BMfU, 1010 Wien, Stubenbastei 5 FIRMA:	VON: VSTAB, 8051 Graz, Thalstr. 75 a
PIRMA:	DATUM:
	Dill Cin.
	3. Mai 1996
Telefax nummer:	GESAMTSBITEN (BINSCHL. DIESER):
(o222) 51 5 22 / 7502	3
TELEFON	IHR ZEICHEN:
(0222) 51 5 22 / 3437	Zl. 47 3504/113- III/9/96-Fü
BETREFF:	UNSER ZEICHEN:
AWG- Novelle 1996	
часняюнт: Übermittelt mit der Bitte um Berücksichtig	gung !
	Bohin GEGETZEN (WUZZ)
	ZI 21 -0F/19 C6
	0.4 8681 6000
	Datum: 2 1. MAI 1998
	21 1/2: 1000
	2 1. Mai 1996 Dus

VSTAB

Verein der Steinischen AbfallberaterInnen, Thalstraße 75 a, 8051 Graz Telefon: WH - Graz/ (0316) 29 56 25/206, Telefax: 29 56 25 /119

Bundesministerium für Umwelt 1010 Wien, Stubenbastei 5

> Graz, 2. 5. 1996 R. Egger

AWG - Novelle 1996 Stellungnahme

Der Verein der Steirischen Abfallberaterinnen ersucht dringend um Ergänzung der AWG - Novelle.

Einzufügen wäre gemäß § 1 im § 6, bzw. § 7, bzw. vor oder nach dem § 9, folgende Regelung:

- Gemeinden haben zur Erreichung der abfaltwirtschaftlichen Ziele gemäß § 1 sowie der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen eine Abfallberatung einzurichten mit dem Ziel, private Haushalte, Betriebe und sonstige Einrichtungen über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu informieren. Dies mit dem Ziel, das Konsum und Entsorgungsverhalten im Sinne der im AWG normierten Ziele zu beeinflussen, bzw. darauf hinzuwirken.
 (Konsumentenbezogene Abfallvermeidung)
 Die Gemeinden können diese Aufgabe auch an Dritte, insbesondere an Gemeindeverbände, übertragen.
- Diese Aufgaben sind ausreichend und einschlägig qualifizierten Personen zu übertragen. Als Richtwert gilt die Beschäftigung von einer Person pro 20.000 EW.
- Der Bundesminister für Umweit, Jugend und Familie kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Abfallberatung sowie über die fachliche Qualifikation von Abfalberaterinnen erlassen.
- Von aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zur flächendeckenden getrennten Sammlung verpflichtete Dritte, haben mit Gemeinden oder mit den von Gemeinden beauftragten Dritten welche die Abfallberatung durchführen eine Vereinbarung über die anteilsmäßige Kostenbeteiligung zu schließen. Bei nicht zustande kommen einer derartigen Vereinbarung kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Antrag der Gemeinde oder des von ihr beauftragten Dritten den zu leistenden Kostenanteil mittels Bescheid festsetzen.

Begründung und Erläuterung:

Seit 10 Jahren existiert in Österreich das Instrument der Kommunalen Umwelt – und Abfallberatung. Eingerichtet um insbesondere das Ziel der Abfallvermeidung mittels Öffentlichkeitsarbeit, Informationsvermittlung und Bewußtseinsbildung zu erreichen, hat sich die Abfallberatung dort wo sie Installiert wurde zu einer unverzichtbaren Maßnahme bei der Umsetzung abfallwirtschaftlicher Ziele bewährt.

Abfallberatung findet an der Schnittstelle Behörden, öffentliche Verwaltung einerseits, sowie den Bürgem andererseits statt.

Gerade die letzten Verordnungen zum AWG, welchen das Prinzip der Produzentenverantwortung zugrunde liegt, haben gezeigt, daß zur Erreichung der damit verbundenen Ziele unabhängige Abfallberatung im Spannungsfeld Abfallwirtschaft unverzichtbar notwendig ist.

Die Erfahrungen in der Steiermark, wo Abfallberatung im STAWG bereits verankert ist, bestätigen dies.

Die Verankerung der Abfallberatung im AWG ist auch deshalb notwendig, um für die Zukunft die Qualität dieses Instrumentes zu sichem und einen bundeselnheitlichen Standart zu erreichen (analog der betrieblichen Abfallbeauftragten).

Unser Anliegen, konsumentenbezogene Abfallvermeidung analog der bereits Im AWG normierten anlagenbezogenen Abfallvermeidung auf Bundesebene zu verankern, begründet sich auf die Überzeugung, daß wenn sich das sicherlich richtige Prinzip der Produzentenverantwortung durchsetzt, Kommunikations- und Koordinationsbedarf in immer größeren Ausmaß notwendig ist.

Die mit der Produzentenverantwortung verbundene Verpflichtung sogenannter Dritter als Sammler und Verwerter bringt für die Gemeinden ebenfalls zusätzlichen Aufwand für Koordination bezüglich dem reibungslosen Management bei der Umsetzung diesbezüglicher Bestimmungen.

Im Sinne einer Kostenentlastung der Gemeinden sind daher auch Regelungen notwendig, welche die Abgeltung des erhöhten Aufwandes der Gemeinden vorsehen. Abfallberatung ist daher konsequenterweise von den verpflichteten Dritten mitzufinanzieren.

Mit freundlichen Grüßen Für den VSTAB

Hobert Egger